

Durchschrift



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Deutscher Bundestag -Petitionsausschuss-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1605
FAX +49 228 619 1871

unfallversicherung@bvarmt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Stieber

8. Januar 2018

AZ 415 – 2338/14
(bei Antwort bitte angeben)

Berufskrankheiten

hier: Eingabe der Frau Karin Herrmann, 51149 Köln, vom 8. August 2014

**Ihre Schreiben vom 12. und 27. Oktober 2017; Ihr Zeichen: Pet 3-18-41-8280-011725
Ihre E-Mail vom 21. Dezember 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit ihren Eingaben vom 10. und 21. Oktober 2017 beanstandet die Petentin den Fortgang des Verfahrens bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) im Anschluss an deren dem Sozialgericht Köln gegenüber abgegebenen Anerkenntnis vom 20. Dezember 2016. Frau Herrmann rügt zusammengefasst Rechtsverstöße im weiteren Feststellungsverfahren und dass der Versicherungsträger sein „Anerkenntnis nicht einhält“. Außerdem moniert die Petentin Rechtsverstöße bei der Gewährung von Pflegegeld gemäß § 44 Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Wir haben das Vorbringen der Petentin anhand weiterer Stellungnahmen und uns übersandter zusätzlicher Unterlagen aus den Verwaltungsakten der BGN überprüft.

Die Berufsgenossenschaft hat uns gegenüber eingeräumt, dass nach kritischer Durchsicht der maßgeblichen Vorgänge in den von Frau Herrmann benannten Feststellungsverfahren nicht alle Entscheidungen absolut korrekt getroffen worden seien. Auch hätte an der einen oder anderen Stelle die Bearbeitung zügiger durchgeführt werden können. Eine, wie von der Petentin vorgeworfen, organisierte Leistungsverweigerung habe demgegenüber nicht festgestellt werden können und werde entschieden zurückgewiesen.

Nach dem Ergebnis unserer aufsichtsrechtlichen Prüfung entsprechen die vorstehend zusammengefassten Erläuterungen des Versicherungsträgers vollumfänglich der uns zur Verfügung stehenden Aktenlage.

Nach einer krankheitsbedingten Terminverschiebung hat inzwischen der Rentenausschuss des Versicherungsträgers am 5. Dezember 2017 getagt und zum einen den Bescheid vom 7. September 2017 bezüglich der Festlegung des Tages der letzten Gefährdung des verstorbenen Ehemannes (21. Oktober 1977) und infolgedessen der Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes zurückgenommen. Im Gegensatz zu dem zunächst für die Umsetzung des Anspruchs auf Witwenrente festgestellten Jahresarbeitsverdienstes (JAV) in Höhe von 13.588,76 Euro ist nunmehr mit Bescheid vom 5. Dezember 2017 als letzter Tag der abstrakten Gefährdung der 27. November 1984 zugrunde gelegt und der JAV in Höhe von 23.105,51 Euro festgestellt worden.

Zu den Einzelheiten erlauben wir uns auf den als Anlage 1 in Kopie beigefügten umfangreichen Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 5. Dezember 2017 zu verweisen.

Hinsichtlich des Vorliegens einer Berufskrankheit nach der Nr. 4103 (Asbeststaublungenkrankung - Asbestose - oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura) der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung wurde mit Bescheid vom 5. Dezember 2017 ein Anspruch auf Versichertenrente mit Übergang auf Frau Herrmann als Sonderrechtsnachfolgerin festgestellt. Bitte entnehmen Sie Näheres dazu der als Anlage 2 in Kopie beigefügten berufsgenossenschaftlichen Entscheidung.

Wir gehen davon aus, dass mit den Entscheidungen des Versicherungsträgers den Anliegen der Petentin entsprochen wurde.

In ihrer Eingabe an Sie vom 21. Oktober 2017 führt die Petentin über Ihre bisherigen Anliegen hinaus Beschwerde über die Dauer bis zur Entscheidung über die Gewährung von Pflegegeld durch Verwaltungsakt vom 19. September 2017 sowie die „rechtsmissbräuchliche Höhe des Pflegegeldes“. Die Einzelheiten insoweit sind dem der Eingabe beigefügten Widerspruch vom 27. September 2017 zu entnehmen.

Inzwischen hat die BGN den Widerspruch der Petentin gegen den Bescheid vom 19. September 2017 mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2017 zurückgewiesen. Beide berufsgenossenschaftlichen Entscheidungen fügen wir zum besseren Verständnis als Anlagen 3 und 4 in Kopie ebenfalls bei.

Nach dem Ergebnis unserer aufsichtsrechtlichen Prüfung stehen diese Bescheide des Versicherungsträgers mit der Sach- und Rechtslage in Einklang. Dabei geht die BGN im Widerspruchsbescheid im Einzelnen auf das Vorbringen von Frau Herrmann im Widerspruch vom 27. September 2017 ein.

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist vorliegend § 44 SGB VII. Demnach wird u. a. Pflegegeld gezahlt, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen. Der Versicherungsfall muss wesentliche Teilursache einer Funktionseinbuße sein. Diese wiederum muss wesentliche Teilursache für die fehlende Selbsthilfefähigkeit sein. Anders als bei der Kausalbetrachtung im Hinblick auf das Maß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ist bei der Pflegeleistung die Ursachenkette um eine weitere Anspruchsvoraussetzung verlängert: die Hilflosigkeit. Hilflosigkeit besteht, wenn Versicherte in regelmäßiger Wiederkehr für zahlreiche persönliche Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang auf Unterstützung anderer angewiesen sind.

Das Gesetz gibt zur Höhe des Pflegegeldes zunächst nur einen Rahmen vor, innerhalb dessen die genaue Festsetzung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Gesundheitsschadens sowie des Umfangs der erforderlichen Hilfe erfolgt (§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Dass die Berufsgenossenschaft zur notwendigen Beurteilung das anhand einer am 28. Januar 2013 durchgeführten Untersuchung von Herrn Wagenblast vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nordrhein erstellte Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI zugrunde gelegt hat, ist bedenkenfrei. Das Gutachten liegt uns vor.

Für die Bestimmung der Höhe des Pflegegeldes lassen sich keine generell verbindlichen Kriterien festlegen. Maßgebend sind vielmehr im Einzelfall die individuellen Verhältnisse des Versicherten, wobei bei der Abwägung in erster Linie die nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII maßgebenden Kriterien zu beachten sind (BSG, 10. Oktober 2016, B 2 U 41/05 R; Bereiter-Hahn/Mehrtens Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, § 44 SGB VII, RdNr. 8.1).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den vorstehend genannten Widerspruchsbescheid im Einzelnen verwiesen. Er beantwortet die von Frau Herrmann aufgeworfenen Fragen, insbesondere die zur Höhe des Pflegegeldes, im Einklang mit der Sach- und Rechtslage und gibt keinen Anlass, mit Mitteln der Rechtsaufsicht tätig zu werden.

Bezüglich der Dauer der gesamten Angelegenheit wird auf unsere anfangs gegebenen Hinweise Bezug genommen. Vor dem Hintergrund, dass die BGN Unkorrektheiten in der Bear-

beutung eingeräumt hat, möchten wir von einer aufsichtsrechtlichen Beanstandung dazu absehen. Wir werden allerdings die Berufsgenossenschaft auffordern dafür Sorge zu tragen, dass ähnliche Versäumnisse für die Zukunft ausgeschlossen werden können.

Die Angelegenheit wird damit von uns als erledigt angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meurer

Anlagen:

Bescheid vom 5. Dezember 2017 (Anlage 1: Az. L 77.049.461.574)

Bescheid vom 5. Dezember 2017 (Anlage 2: Az. L 77.048.021.083)

Bescheid über Pflegegeld vom 19. September 2017 (Anlage 3)

Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2017 (Anlage 4)

Originaleingaben vom 10 und 21. Oktober 2017

Berichtsdurchschrift